

1. **Gemeindeversammlung im Gemeindesaal**

Vorsitz: André Thouvenin, Gemeindepräsident
Protokoll: Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin
Zeit: 20.00 bis 22.07 Uhr
Stimmzähler: Nicola Di Menna
Irene Doepfner
Jürg Kübler
Hedy Mariani

Anwesende Stimmbürger: 117

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Einbürgerungsgesuche
 1. Fernandes Marinho, José Ricardo, geb. 1980, portugiesischer Staatsangehöriger
 2. Lange, Ingo Hardy Helge, geb. 1973,
Lange geb. Buddenbaum, Anne Mareike, geb. 1974,
Lange, Alina Mia, geb. 2007, und Nick Felix, geb. 2010, deutsche Staatsangehörige
 3. Saccà, Fedora Lucia, geb. 1989, deutsche Staatsangehörige
 4. Wolf, Markus Christian, geb. 1963,
Wanke-Wolf, Barbara Helga Maria, geb. 1965,
Wolf, Christina Maria, geb. 2000, und Angelina Luisa, geb. 2006, deutsche Staatsangehörige
3. Totalrevision Gemeindeordnung (vorberatende Gemeindeversammlung)
4. Zusatzmassnahmen Kugelgasse, Genehmigung Bauabrechnung

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab 6. März 2017, während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf. Die Weisungen wurden fristgerecht verschickt.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmberechtigten zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmzähler

Die vier Wahlbüromitglieder

- *Nicola Di Menna*
- *Irene Doepfner*
- *Jürg Kübler*
- *Hedy Mariani*

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmzähler gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

In der Weisung wurde abgedruckt, wer stimmberechtigt ist. Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 117 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Personen ohne Stimmrecht sitzen in der ersten Reihe. Es wendet niemand ein, dass weitere Personen ohne Stimmrecht anwesend seien.

Als Expertin nimmt Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin, ohne Stimmrecht teil. Von der Presse ist Regula Lienin (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend.

Traktandenliste

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Das Protokoll wird von der stellvertretenden Gemeindeschreiberin Martina Buri verfasst. Die Gemeindeversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahmen werden nachdem die gefassten Beschlüsse in Rechtskraft getreten sind gelöscht. Für die Voten stehen Mikrofone zur Verfügung.

André Thouvenin bittet die Stimmberechtigten sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Versammlungsführung nicht einverstanden sind. Dies aus zwei Gründen:

- wenn Fehler gemacht wurden, können sie eventuell noch korrigiert werden,
- wenn ein Stimmberechtigter deswegen nach der Gemeindeversammlung eine Beschwerde einlegen möchte, ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür.

Bürgerrechtsgesuche

Bevor den Stimmberechtigten die Gesuche vorgelegt werden, werden vom Gemeindeamt des Justizdepartements des Kantons Zürich und der Gemeinde aufgrund des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes und der Bürgerrechtsverordnung verschiedene Prüfungen vorgenommen.

Wer sich einbürgern lassen möchte, hat als erstes dem Gemeindeamt diverse Unterlagen einzureichen, zum Beispiel:

- einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister;
- einen detaillierten Betreuungsauszug über die letzten 5 Jahre;
- eine Bestätigung des Gemeindesteueramts, dass die Steuern der letzten 5 Jahre bezahlt wurden.

Das Gemeindeamt kontrolliert, ob

- die kantonalen Wohnsitzanforderungen erfüllt sind und sämtliche Unterlagen vorliegen;
- und prüft anhand eines speziellen Registers, ob gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Strafuntersuchung läuft.

Sind diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, stellt das Gemeindeamt die Unterlagen der Gemeinde zu.

Die Gemeinde ihrerseits prüft, ob die Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht gegeben sind, d.h. ob

- der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin seit drei bzw. zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz in Männedorf hat;
- sich wirtschaftlich selber erhalten kann (Bestätigung des Arbeitgebers);
- genügend integriert ist, d.h. ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin
 - den vorgeschriebenen Deutsch-Test bestanden
 - und mit einer Befragung durch eine Delegation des Gemeinderats, ob er oder sie ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse hat.

Nur wenn auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, die Gesuchsteller/innen einzubürgern.

André Thouvenin informiert, dass die Gesuchsteller/innen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Alle notwendigen und gesetzlich erlaubten Informationen zu den Gesuchsteller/innen wurden in der Weisung erwähnt.

Gemeindepräsident André Thouvenin schlägt den Stimmberechtigten vor, nach der Vorstellung der einzelnen Gesuchsteller/innen über alle Bürgerrechtsgesuche in einer Abstimmung abzustimmen, und nicht nach jedem Gesuch eine separate Abstimmung durchzuführen. Möchte jemand separat über die Gesuche abstimmen, kann der Stimmberechtigte sich melden. Es wird in diesem Fall für jedes Gesuch eine einzelne Abstimmung stattfinden. Gemeindepräsident André Thouvenin fragt die Stimmberechtigten zudem nach jedem Gesuch, ob jemand Fragen zu den Gesuchsteller/innen hat.

1 **0.5.2 Versammlungen**
Einbürgerung Fernandes Marinho, José

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Fernandes Marinho, José Ricardo, geb. 22. April 1980 in Portugal, ledig, portugiesischer Staatsangehöriger, wohnhaft Mattenhofweg 4, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

2 **0.5.2 Versammlungen**
Einbürgerung Lange Ingo und Anne

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Lange, Ingo Hardy Helge, geb. 3. Mai 1973 in Deutschland,
Lange geb. Buddenbaum, Anne Mareike, geb. 18. Januar 1974 in Deutschland, ihre Kinder
Lange, Alina Mia, geb. 30. April 2007 in Zürich,
Lange, Nick Felix, geb. 12. Februar 2010 in Männedorf ZH

deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Biberhaldenweg 12 und Birkenstrasse 3, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

3 **0.5.2 Versammlungen**
Einbürgerung Sacca Fedora

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Saccà, Fedora Lucia, geb. 25. Januar 1989 in Deutschland, ledig,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhafte Alte Landstrasse 127, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

4 0.5.2 Versammlungen
Einbürgerung Wolf Markus und Wanke-Wolf Barbara

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Wolf, Markus Christian, geb. 4. November 1963 in Deutschland,
Wanke-Wolf, Barbara Helga Maria, geb. 21. Juli 1965 in Deutschland,
ihre Kinder
Wolf, Christina Maria, geb. 23. Juli 2000 in Deutschland,
Wolf, Angelina Luisa, geb. 29. September 2006 in Männedorf ZH

deutsche Staatsangehörige,
wohnhafte Mittelwiesstrasse 72, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Gemeindepräsident André Thouvenin schlägt den Stimmberechtigten vor, über alle Bürgerrechtsgesuche in einer Abstimmung abzustimmen, und nicht nach jedem Gesuch eine separate Abstimmung durchzuführen. Möchte jemand separat über die Gesuche abstimmen, kann der Stimmberechtigte sich melden. Es wird in diesem Fall für jedes Gesuch eine einzelne Abstimmung stattfinden.

André Thouvenin fragt, ob jemand Einzelabstimmungen wünscht. Dies ist nicht der Fall.

Abstimmung über alle Einbürgerungsgesuche gesamthaft

Den Einbürgerungsanträgen wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt. Somit werden den Gesuchsteller/innen über die gesamthaft abgestimmt wurde, das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

5 **0.1.2.2 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung) Totalrevision GO Verabschiedung Weisung / öffentlich**

Antrag vorberatende Gemeindeversammlung

Vorberatung des Antrags des Gemeinderats „Totalrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017“. Die Urnenabstimmung findet am 24. September 2017 statt.

Weisung zum Antrag des Gemeinderats

Rasanter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel und eine fortgesetzte Individualisierung sind die Kennzeichen unserer Zeit. Im Kontrast dazu ist das politische System in der Schweiz auf Stabilität und Langlebigkeit ausgerichtet. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes bietet nun auf kommunaler Ebene die Gelegenheit, veraltete Strukturen zu überarbeiten und die Gemeindeorganisation zeitgemäss zu gestalten.

Neues kantonales Gemeindegesetz tritt in Kraft

Das Zürcher Gemeindegesetz aus dem Jahr 1926 bietet den Gemeinden wenig Spielraum, den Herausforderungen flexibel zu begegnen. Es fehlen beispielsweise notwendige Bestimmungen für die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger oder zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit. Neue Standards in der Rechnungslegung erfordern zudem eine neue und umfassende Regelung des kommunalen Haushaltsrechts.

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, entschloss sich der Regierungsrat zu einer Totalrevision des Gemeindegesetzes. Das neue Gesetz erweitert den Spielraum der Gemeinden für die Ausgestaltung ihrer Strukturen. Zudem werden die politischen Prozesse für die Bürger transparenter und erleichtern ihre Mitwirkung. Das neue Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2022 anpassen.

Revision der Gemeindeordnung

Im Februar 2016 setzte sich der Gemeinderat intensiv mit der Revision der Gemeindeordnung auseinander und legte die Stossrichtung fest. Ein Projektteam – bestehend aus drei Gemeinderäten und dem Gemeindeschreiber – erarbeitete daraufhin einen ersten Entwurf. Dieser wurde im April 2016 den Parteien vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Das Projektteam nahm die Anregungen aus den Parteien auf und überarbeitete den Entwurf. Die überarbeitete Fassung wurde im September 2016 zur Vernehmlassung veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme lief Ende November 2016 ab. Der Gemeinderat diskutierte anschliessend jeden der Änderungsvorschläge und prüfte, ob sie inhaltlich und rechtlich umsetzbar sind.

Wesentliche Neuerungen der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wird in verschiedenen Bereichen dem übergeordneten Recht angepasst. Dabei geht es im Wesentlichen um folgendes:

Entschlackung

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt zum Teil Bestimmungen aus übergeordnetem Recht. Die Integration von kantonalen Bestimmungen und Bundesrecht in der bisherigen Gemeindeordnung war allerdings unvollständig. In der revidierten Gemeindeordnung verzichtet der Gemeinderat weitgehend darauf, übergeordnetes Recht zu wiederholen. Die revidierte Gemeindeordnung konzentriert sich auf die notwendigen Bestimmungen.

Aufbauorganisation

Bisher führten die Gemeinderäte ihre Ressorts und leiteten diese, gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Auch künftig ist jeder Gemeinderat für sein Ressort verantwortlich. Neu wird die Verwaltung aber vom Gesamtgemeinderat geführt. Die Anzahl der Abteilungen

wird reduziert. Der Verwaltung steht eine Geschäftsleitung vor – bestehend aus den Abteilungsleitern und dem Gemeindeschreiber. So wird die politisch/strategische Ebene klar von der operativen Ebene getrennt. Der Gemeinderat wird mit der neuen Aufbauorganisation insgesamt entlastet und die Anzahl Gemeinderäte kann von acht auf sieben reduziert werden.

Mitwirkungsprozesse

Das neue Gemeindegesetz macht den Gemeinden keine Vorgabe bezüglich der Mitwirkung der Bürger bei politischen Prozessen. Der Gemeinderat nimmt die Totalrevision der Gemeindeordnung zum Anlass, die Mitwirkung der Bevölkerung zu stärken. In der Strategielandkarte der Gemeinde Männedorf sind die Ziele definiert, die in den nächsten zehn Jahren eine «zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung» sicherstellen sollen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dazu ein zeitgemässes Mitwirkungssystem notwendig ist, welches die heutigen Kommissionen und ständigen Ausschüsse ersetzt. Die neuen Mitwirkungs-Gefässe werden themenspezifisch und flexibel ausgestaltet. Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen werden mehrheitlich an Projektteams übertragen. Diese bestehen aus fachkundigen Vertretern aus der Bevölkerung, Behördenmitgliedern und Mitarbeitern der Verwaltung. Der Einbezug der Bevölkerung erfolgt projektbasiert und zeitlich beschränkt.

Finanzkompetenzen

Gemäss Antrag des Gemeinderats liegen die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung bei den einmaligen Ausgaben zwischen 250'000 Franken und 3 Mio. Franken. Für wiederkehrende Ausgaben über 62'500 Franken ist die Gemeindeversammlung zuständig. Geschäfte von grosser finanzieller Tragweite über 3 Mio. Franken werden durch die Urne entschieden.

In den Jahren 2012 bis 2015 nahmen durchschnittlich rund 2 Prozent der Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen teil. Bei Urnenabstimmungen liegt die Stimmbeteiligung in der Regel zwischen 40 und 50 Prozent. Mit den neuen Finanzkompetenzen wird sichergestellt, dass finanziell schwerwiegende Entscheide demokratisch breiter abgestützt sind. Im Detail ändern sich die Finanzkompetenzen wie folgt:

Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Ausgaben	bisher	neu
einmalig	bis CHF 200'000	bis CHF 250'000
wiederkehrend	bis CHF 100'000	bis CHF 62'500

Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung

Ausgaben	bisher	neu
einmalig	CHF 200'000 bis CHF 5'000'000	über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000
wiederkehrend	CHF 100'000 bis CHF 500'000	über CHF 62'500 bis CHF 500'000

Finanzkompetenzen an der Urne

Ausgaben	bisher	neu
einmalig	ab CHF 5'000'000	über CHF 3'000'000
wiederkehrend	ab CHF 500'000	über CHF 500'000

Vorberatende Gemeindeversammlung

Auf eine vorberatende Gemeindeversammlung wird in Zukunft verzichtet. In der geltenden Gemeindeordnung ist die vorberatende Gemeindeversammlung für eine Revision der Gemeindeordnung vorgesehen. Die Vorberatung verlängert den Revisionsprozess und wird künftig durch Informationsveranstaltungen ersetzt. Der Einbezug der Bevölkerung ist über das

Vernehmlassungsverfahren wie bisher sichergestellt.

Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum wird gestärkt. Neu besteht auch bei Verordnungen die Möglichkeit, eine nachträgliche Urnenabstimmung zu verlangen. Mit dem fakultativen Referendum kann an der Gemeindeversammlung ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Zuständigkeit im Bürgerrechtswesen

Die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts liegt neu in sämtlichen Verfahren beim Gemeinderat. Bisher entschied der Gemeinderat nur über Einbürgerungsgesuche mit bedingtem Anspruch¹. Verwaltung und Gemeinderat prüften bis anhin bei allen Einbürgerungsgesuchen, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts erfüllt waren. War dies nicht der Fall, stellte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung keinen Antrag. Wollte die Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch ablehnen, musste dies nachvollziehbar begründet werden. Eine Ablehnung durch die Gemeindeversammlung, obwohl der Antragssteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird nach heutiger Gerichtspraxis wieder aufgehoben. Praktisch ging es an der Gemeindeversammlung somit nur noch darum, den geprüften Einbürgerungsgesuchen diskussionslos zuzustimmen. Die Kompetenz wird daher zur Entlastung der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zugewiesen.

Zuständigkeit im Vormundschaftswesen

Seit 2013 ist die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für das Vormundschaftswesen der Gemeinde Männedorf zuständig. Die Sozialbehörde nimmt seither nur noch wenige Aufgaben wahr. Deshalb werden die Aufgaben dem Gemeinderat übertragen, was der Grundregel gemäss Sozialhilfegesetz entspricht.

Amtsantritt des Gemeinderats und der Schulpflege

Das Gesetz über die politischen Rechte wird derzeit auf Kantonsebene revidiert². Es regelt unter anderem die Konstituierung von Gemeinderat und Schulpflege. Bisher trat die Schulpflege ihr Amt auf Beginn des Schuljahrs an. Der Gemeinderat konstituierte sich sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt war. In einer Einheitsgemeinde ist der Schulpräsident jedoch von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Der Entwurf des Gesetzes über die politischen Rechte verpflichtet deshalb die Gemeinden, in der Gemeindeordnung einen einheitlichen Zeitpunkt für den Amtsantritt von Gemeinderat und Schulpflege festzulegen.

Am 7. Dezember 2016 verabschiedete der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrats. Dieser wird sich voraussichtlich in diesem Jahr damit auseinandersetzen. Der Regierungsrat beabsichtigt, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte haben die Gemeinden vier Jahre Zeit für die Umsetzung. Um eine erneute Teilrevision der Gemeindeordnung in den nächsten Jahren lediglich wegen diesen Bestimmungen zu vermeiden, wird der Amtsantritt bereits im vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung festgelegt. Der Amtsantritt des Gemeinderats und der Schulpflege erfolgt in Zukunft am 1. August des Wahljahrs. Die Amtsdauer endet nach vier Jahren am 31. Juli.

Empfehlung des Gemeinderats

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung gibt sich die Gemeinde Männedorf eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Die Herausforderungen und Aufgaben der kommenden Jahre erfordern nicht nur handlungsfähige Behörden und eine effiziente Verwaltung, sondern auch eine politisch aktive Bevölkerung. Durch das „Entschlacken“ der Gemeindeordnung auf die wirklich notwendigen Bestimmungen werden die politischen Prozesse für den Bürger transparenter und die Mitwirkung wird gestärkt. Neue Gefässe für die politische Mitwir-

kung sorgen für eine engere Vernetzung und eine bessere Zusammenarbeit von Behörden, Verwaltung und Bevölkerung. Die Gemeinde rückt näher zusammen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, der Vorlage zuzustimmen.

Text Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2 Männedorf bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Amtsantritt	Art. 3 Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. August eines Wahljahrs und endet vier Jahre später am 31. Juli.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Wählbarkeit	Art. 4 Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf haben.
-------------	--

B. Urnenwahlen und –abstimmungen

Urnenwahlen	Art. 5 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
Verfahren	Art. 6 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 5 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Übersteigt die Anzahl Personen, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind, die Anzahl Stellen, werden

leere Wahlzettel verwendet.

- 2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- 3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 7

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 4'000'000,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 3'000'000.

Fakultatives Referendum

Art. 8

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

C. Gemeindeversammlung

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 9

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Abfallverordnung,
4. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

Planungsbefugnisse

Art. 10

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 11

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 62'500 bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000, 8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000, 9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
------------------	--

III. Die Gemeindebehörden

B. Allgemeine Bestimmungen

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Art. 13

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

C. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 14

- ¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im übrigen selbst.

Wahlbefugnisse

Art. 15

- ¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 16

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 17

- 1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.
- 2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:
 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
 4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
 6. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
 8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
 9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
 10. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
 11. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
 12. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
 13. die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros,
 14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Finanzbefugnisse Art. 18

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für:
 1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen

-
- neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 2'000'000,
 7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 250'000.
- ² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 7 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.
 - ³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Übertragung von Aufgaben

Art. 19

- ¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- ² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.
- ³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- ⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

D. Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 20

- ¹ Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im übrigen selbst.

Wahlbefugnisse	<p>Art. 21</p> <p>Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 22</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.</p>
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind, 2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.
Finanzbefugnisse	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 62'500 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr. <p>² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege</p>

oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.

- ³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 25

- ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
- ² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 26

- ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.
- ² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.
- ³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

E. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 27

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Prüfungsfristen

Art. 28

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Tag des Inkrafttretens des

 Gemeindegengesetzes vom 20. April 2015 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse	Art. 30 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.
Übergangsregelung	Art. 31 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus acht Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde besteht bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter.
Überführung Bestimmungen Pensionskasse	Art. 32 Die in Art. 53 ^{bis} der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 enthaltenen Bestimmungen zur Pensionskasse der Gemeinde Männedorf werden mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in die neue Verordnung über die Pensionskasse Männedorf vom 24. September 2017 (Gemeindeerlass) überführt.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

André Thouvenin informiert über die Kompetenzen der vorberatenden Gemeindeversammlung. Dabei gelten - fast - die gleichen Regeln wie bei anderen Geschäften. Änderungsanträge sind grundsätzlich zulässig. Dabei gilt die gleiche Beschränkung wie bei den anderen Geschäften, d.h. ein Änderungsantrag darf ein Geschäft nicht derart verändern, dass von einem anderen Gegenstand als dem angekündigten gesprochen werden muss.

Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass das Geschäft „Änderung der Gemeindeordnung“ abgeschlossen ist, wenn über allfällige Änderungsanträge diskutiert und darüber abgestimmt wurde, d.h. es gibt keine Schlussabstimmung, weder vorläufig noch rein konsultativ, und die Gemeindeversammlung gibt auch nicht eine Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung ab, die Vorlage abzulehnen oder anzunehmen.

Über die Vorlage wird am 24. September 2017 an der Urne abgestimmt.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Geschäft zu.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zur Vorlage und stellen ihre Fragen zum Geschäft. Es werden folgende Änderungsanträge gestellt:

Änderungsantrag von Benjamin Sourlier (vorberatende Gemeindeversammlung)

Bei Art. 11 der Gemeindeordnung ist folgende Ziff. 7 zu ergänzen:

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

7. die Vorberatung folgender der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte:

- der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind.

Änderungsantrag von Ruth Zollinger (vorberatende Gemeindeversammlung)

Änderungsantrag des Art. 7: Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

Ruth Zollinger zieht den Antrag zugunsten des Antrags von Benjamin Sourlier zurück.

Der Antrag von Benjamin Sourlier wird mit vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

Änderungsantrag von Ruth Zollinger (Publikation Einbürgerungen)

Änderungsantrag des Art. 17 Ziff. 2: Ergänzung der Ziffer „Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und deren Publikation.“

André Thouvenin informiert, dass die Publikation in den übergeordneten Gesetzen vorgesehen ist und aus diesem Grund auf die Wiederholung der Bestimmung in der Gemeindeordnung verzichtet wurde.

Ruth Zollinger zieht den Antrag aus diesem Grund zurück.

Änderungsantrag von Ruth Zollinger (Anstellungskompetenz)

Änderungsantrag des Art. 17 Ziff. 6: Ergänzung der Ziffer „die Anstellung des Gemeindepersonals im Rahmen des bewilligten Budgets...“

Der Antrag von Ruth Zollinger wird mit vereinzelt Gegenstimmen abgelehnt.

Änderungsantrag von Ruth Zollinger (Aufgabenübertragung an Verwaltung)

Änderung des Art. 19: Der Begriff „bestimmt“ soll durch „weniger wichtig“ ersetzt werden.

Der Antrag von Ruth Zollinger wird mit vereinzelt Gegenstimmen abgelehnt.

Änderungsantrag von Werner Thoma (Finanzkompetenzen)

Finanzkompetenzen (Art. 7, 12 und 18): Anpassung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung für einmalige Ausgaben von drei auf fünf Millionen und des Gemeinderats von CHF 250'000 auf CHF 200'000 und der Kompetenz der Gemeindeversammlung für wiederkehrende Ausgaben von CHF 62'500 auf CHF 100'000

Der Antrag von Werner Thoma wird mit vereinzelt Gegenstimmen abgelehnt.

Änderungsantrag von Etienne Ruedin (Sozialkommission)

Die Sozialbehörde soll beibehalten werden. Es sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

Wählbarkeit

Art. 4

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, und der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialkommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männle-

	dorf haben.
Urnenwahlen	<p>Art. 5</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialkommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
Wahlbefugnisse	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung und Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.</p>
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung, eder die Schulpflege oder die Sozialkommission zuständig sind.</p>
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.</p> <p>Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden, 4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung und Soziales, 6. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung und Soziales, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung und Soziales betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist, 8. ...

Zusammensetzung	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Sozialkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch den Gemeinderat bestimmt. Die Sozialkommission konstituiert sich im übrigen selbst.</p>
Wahlbefugnisse	<p>Art. 30</p> <p>Die Sozialkommission wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 31</p> <p>Die Sozialkommission ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Soziales, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.</p>
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Sozialkommission besorgt das Fürsorgewesen selbstständig. Der Gemeinderat legt in einem Erlass fest, welche Aufgaben der Sozialkommission zusätzlich übertragen werden.</p> <p>² Im Weiteren nimmt die Sozialkommission folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Soziales, 2. die Anstellung des Gemeindepersonals im Bereich Soziales, 3. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden soweit diese den Bereich Soziales betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
Weitere Aufgaben	<p>Art. 33</p> <p>Der Gemeinderat legt in einem Erlass fest, welche Aufgaben der Sozialkommission zusätzlich übertragen werden.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck. <p>² Die Sozialkommission kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 einzelnen Mitgliedern der Sozialkommission</p>

oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.

³ Die Sozialkommission regelt in einem Erlass die Befugnisse der einzelnen Mitgliedern der Sozialkommission und der Gemeindeangestellten.

Nach der Diskussion in der Gemeindeversammlung ändert Etienne Ruedin den Antrag wie folgt ab:

- Art. 29: Ergänzung „aus seiner Mitte“ (auf Hinweis von André Thouvenin)
- Streichung des Art. 32 Abs. 2
- Streichung des Art. 33 (Wiederholung von Art. 32 Abs. 1)
- Art. 34: Anpassung der Finanzkompetenzen auf CHF 100'000 bei den einmaligen Ausgaben und auf CHF 25'000 bei den wiederkehrenden Ausgaben

Ruth Zollinger beantragt zuerst eine Grundsatzabstimmung durchzuführen, bevor weiter über die detaillierten Bestimmungen diskutiert wird. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Vorgehen zu, dass vorerst eine Grundsatzabstimmung über die Einführung der Sozialkommission stattfindet und erst bei deren Annahme weiter über die Details diskutiert wird.

Die Grundsatzabstimmung ergibt, dass die Gemeindeversammlung die Einführung einer Sozialkommission ablehnt. Der Antrag von Etienne Ruedin wird mit grossem Mehr abgelehnt.

6 0.5.2 Versammlungen Kugelgasse Süd, Genehmigung Bauabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Bauabrechnung für die Zusatzmassnahmen in der Kugelgasse, Teilstück See- bis Dammstrasse, im Gesamtbetrag von CHF 105'453.15 (inkl. MwSt) wird genehmigt.

Ausgangslage und Projekt

An der Gemeindeversammlung vom 17. September 2012 wurde zulasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 111'600.00 (inkl. MwSt) für die Zusatzmassnahmen in der Kugelgasse bewilligt. Die neue Strassenbeleuchtung wurde mit LED-Technologie ausgestattet. Im Bereich der Einfahrt Zehntentrottenstrasse wurde eine Baumgrube erstellt und ein Feldahorn gepflanzt. Die eingebaute Wasserrinne erlaubt einen stufenlosen Übergang vom Trottoir zur Strasse und mit den Schutzpfosten wurde der ostseitige Fussgängerbereich gesichert.

Kostenaufstellung

Zusatzmassnahmen in der Kugelgasse, Teilstück See- bis Dammstrasse,

(Die Beträge verstehen sich inkl. MwSt)

Kredit GV vom 17. September 2012	CHF	111'600.00	100,0 %
Abrechnung	CHF	105'453.15	94,5 %
Kreditunterschreitung	CHF	- 6'146.85	- 5,5 %

Kosten- und Abweichungsbegründung

Vergleich der Kosten zum genehmigten Kredit (Beträge in CHF, inkl. MwSt):

Gliederung	Kredit	Abrechnung	Abweichung	%
1 Strassenbeleuchtung	29'800.00	29'800.00	0.00	0%
2 Beidseitige Wasserrinne	52'000.00	52'090.25	90.25	0%
3 Schutzpfosten	10'000.00	11'261.40	1'261.40	13%
4 Baumgrube mit Baum	15'000.00	12'301.50	-2'698.50	- 18%
5 Unvorhergesehenes	4'800.00	0.00	-4'800.00	-100%
Total	111'600.00	105'453.15	- 6'146.85	- 6%

Mit der Vergabe der Tiefbauarbeiten wurde der Baubeginn und die maximale Dauer der Bauarbeiten vereinbart. Termingerecht wurden die vier Zusatzmassnahmen Ende November 2013 fertiggestellt. Der Kredit für Unvorhergesehenes von CHF 4'800.00 wurde nicht verwendet.

Rolf Eberli, Ressortvorsteher Infrastruktur

Rolf Eberli erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Bauabrechnung für die Zusatzmassnahmen in der Kugelgasse, Teilstück See- bis Dammstrasse, im Gesamtbetrag von CHF 105'453.15 (inkl. MwSt) wird einstimmig genehmigt.

Schluss der Gemeindeversammlung

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll ein. Der Präsident und die Stimmezähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Anschliessend steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Ein Begehren um Berichtigung des Protokolls ist als Rekurs beim Bezirksrat einzureichen. Die Frist dazu beträgt 30 Tage ab Beginn der Auflage. Eine Stimmrechtsbeschwerde nach § 151 des Gemeindegesetzes ist innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung der Beschlüsse beim Bezirksrat einzureichen. Ein Stimmrechtsrekurs nach § 151 a des Gemeindegesetzes ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Beschlüsse beim Bezirksrat einzureichen. André Thouvenin verweist auf die detaillierten Ausführungen in der Weisung zur Gemeindeversammlung.

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 22.07 Uhr.

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 26. Juni 2017 statt.

Gemeindeversammlung Männedorf

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Martina Buri
Stv. Gemeindeschreiberin

Die Stimmzähler:

Nicola Di Menna

.....

Irene Doepfner

.....

Jürg Kübler

.....

Hedy Mariani

.....